

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: 32.1 - Bu

Datum: 03.09.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0676

öffentlich

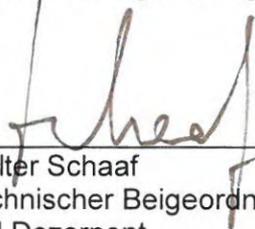
Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	29.09.2020			

Bürgermeister und Stadtverordnete(r)	
--------------------------------------	--

Betreff: Verkaufsoffener Sonntag im Stadtgebiet Troisdorf-Mitte 06.09.2020

Zweite Ordnungsbehördliche Verordnung für das Jahr 2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf für das Jahr 2020

Die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NW liegen vor. Begründung der Dringlichkeit siehe Erläuterung


Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter
und Dezernent


Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NW:

Im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung beschließt der Rat der Stadt Troisdorf gem. § 41 der Gemeindeordnung NRW, in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW), die als Anlage 1 beigefügte zweite Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2020 an dem aufgeführten Tag und Zeiten.

Ortsteil Troisdorf-Mitte/Innenstadt
06.09.2020

Die Freigabe des Sonntages erfolgt auf der Grundlage einer kumulativen Würdigung der Sachgründe des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG) und vor dem Hintergrund des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 09.07.2020 und den darin nicht gesetzlich normierten Sachgrund der Pandemie-Auswirkungen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: keine

Erläuterung:

- a) zur Dringlichkeit
- b) zur Sachdarstellung

a) Erläuterung zur Dringlichkeit:

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW hat mit Erlass vom 09.07.2020 Möglichkeiten eröffnet, im Rahmen des gesetzlich nicht normierten Sachgrundes der Pandemie-Auswirkungen, verkaufsoffene Sonntage zuzulassen.

Auf Grundlage dieses Erlasses wurden zwischenzeitlich der folgende verkaufsoffene Sonntag im Stadtgebiet Troisdorf geplant:

Ortsteil Troisdorf-Mitte/Innenstadt
06.09.2020

Das gesetzlich vorgeschriebene Anhörungsverfahren nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW wurde zwischenzeitlich abgeschlossen.

Die regelmäßige Sitzungsreihenfolge des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates der Stadt Troisdorf ist vor dem geplanten verkaufsoffenen Sonntag am 06.09.2020 nicht einzuhalten.

Um in Zeiten der Corona-Pandemie für die Gewerbetreibenden der Stadt Troisdorf noch Sonntagsöffnungen im Jahr 2020 zu ermöglichen, ist die Entscheidungsfindung im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung Bürgermeister für Rat erforderlich.

Die Dringlichkeitsentscheidung wird dem Rat der Stadt Troisdorf zur nächsten ordentlichen Ratssitzung am 29.09.2020 zur Genehmigung vorgelegt.

b) Erläuterung zur Sachdarstellung

Der Rat der Stadt Troisdorf hat zuletzt in seiner Sitzung am 03.12.2019 (Verwaltungsvorlage DS-Nr. 2019/876) die für das Jahr 2020 von der Pressestelle der Stadt Troisdorf (3 verkaufsoffene Sonntage Troisdorfer Innenstadt) und von der Sieglarer-Marketing-Gemeinschaft e.V. – SMG (1 verkaufsoffener Sonntag in Troisdorf-Sieglar) gestellten Anträge für das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen genehmigt.

Auf Grund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens konnten aktuell die genehmigten Verkaufsstellenöffnungen

10.05.2020 anlässlich der Veranstaltung „20. Familienfest“, Troisdorf Innenstadt
17.05.2020 anlässlich der Veranstaltung „18. Ochsenfest“, Troisdorf-Sieglar

nicht stattfinden.

Aufgrund der derzeitigen Regelungen der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) sind gem. § 13 Abs. 4 große Festveranstaltungen bis mindestens zum 31. Dezember 2020 untersagt.

Entsprechend dieser rechtlichen Vorgaben kann auch die bisher geplante und genehmigte Verkaufsöffnung am

06.09.2020 anlässlich der Veranstaltung „4. Augenschmaus“, Troisdorf Innenstadt
nicht stattfinden.

Die Pressestelle und die SMG haben auf Empfehlung der Verwaltung die während der Zeit vom Rat genehmigten Verkaufsstellenöffnungen zurückgenommen, da die zugrundeliegenden Veranstaltungen nicht durchgeführt werden konnten. Aufgrund der Auswirkung der CoronaSchVO bedurfte es keiner Aufhebung der vom Rat genehmigten ordnungsbehördlichen Verordnung.

Der an die Verwaltung herangetragene wirtschaftliche Druck auf die Verkaufsstellen und deren Umsatzeinbußen haben dazu geführt, dass seitens der Pressestelle der Stadt Troisdorf eine Vorgehensweise hinsichtlich der Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen, im Rahmen der aktuellen Möglichkeiten erörtert wurde.

Hierzu hat das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW mit Erlass vom 09.07.2020 (Anlage 2) Möglichkeiten eröffnet, die auch dem Troisdorfer Handel Chancen eingeräumt haben.

In einer ergebnisorientierten Diskussion mit den Gewerbetreibenden wurde ein möglicher Weg der Unterstützung des Troisdorfer Handels besprochen.

Insbesondere wurde die schwierige Situation des Handels in Zeiten der Corona-Pandemie und die damit verbundenen Umsatzeinbußen und drohenden Arbeitsplatzverluste vieler Menschen sowie die Notwendigkeit der dringenden Unterstützung festgestellt.

In Abstimmung mit den Gewerbetreibenden schlägt die Pressestelle dem Rat der Stadt Troisdorf nunmehr eine Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen wie folgt vor:

Ortsteil Troisdorf-Mitte/Innenstadt

06.09.2020 bereits mit Ratsbeschluss vom 03.12.2019 genehmigt
(vormals Veranstaltung „Augenschmaus“, Ortsteil Troisdorf-Mitte/Innenstadt)

Die weiteren bereits geplanten verkaufsoffenen Sonntage für das gesamte Troisdorfer Stadtgebiet an den Tagen

11.10.2020 (Neu), bzw. Ersatz Veranstaltung „20. Familienfest“, Troisdorf-Mitte/Innenstadt

08.11.2020 (Neu) bzw. Ersatz Veranstaltung „18. Ochsenfest“, Troisdorf-Sieglar

29.11.2020 Ersatz für Weihnachtsmarkt „Winterwald“, Troisdorf-Mitte/Innenstadt
bereits mit Ratsbeschluss vom 03.12.2019 genehmigt)

werden dem Rat zur Entscheidung am 29.09.2020 vorgelegt, sollte es hier nicht zu einer Planänderung kommen.

Die Freigabe des 06.09.2020 als verkaufsoffener Sonntag ist auf der Grundlage einer kumulativen Würdigung der Sachgründe des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG) und vor dem Hintergrund des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 09.07.2020 genehmigungsfähig.

Die Verwaltung macht an dieser Stelle allerdings besonders deutlich, dass die Genehmigung der Öffnung von Verkaufsstellen am 06.09.2020 einmalig, ausschließlich und alleine unter der Wirkung des o.g. Runderlasses im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie, der seine Gültigkeit am 31.12.2020 verliert, erfolgt. Ab 2021 wird zu dem bisher üblichen Verfahren zurückgekehrt, so dass eine Beurteilung von Anträgen ausschließlich über § 6 Abs. 1 LÖG NRW erfolgen wird.

Es wurde hier ein Termin gewählt, der bereits in der Ratssitzung vom 03.12.2019 als verkaufsoffener Sonntag genehmigt wurde.

Am 06.09.2020 wird nun für Troisdorf-Mitte/Innenstadt ein verkaufsoffener Sonntag vorgeschlagen. Im Rahmen der Gleichbehandlung ist geplant die anderen Ortsteile zu den anderen geplanten Terminen folgen zu lassen.

Der Erlass der Landesregierung NRW vom 09.07.2020 regelt unter welchen Voraussetzungen der durch die Corona Pandemie veränderten Rahmenbedingungen auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) durch die Gemeinden verkaufsoffene Sonn- und Feiertage zugelassen werden können.

Für die Beantragung der o.g. Termine liegt ein öffentliches Interesse insbesondere dahingehend vor, dass sie nachstehenden Sachgründen §6 LÖG NRW entspricht:

1. Sachgrund Nr. 2: dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes

Durch die Beschränkungen der Corona-Pandemie ist der Einzelhandel in NRW und damit auch in Troisdorf nicht nur erheblich unter Druck geraten. Er zählt sogar zu den besonders stark betroffenen Branchen der Pandemieauswirkungen. Akute Existenznöte verbunden mit einem eingeschätzten Risiko der Geschäftsaufgabe von „groß bis sehr groß“ plagen derzeit Großteile der Branche. Die weiterhin unsichere Situation bzgl. latent anhaltende Schwankungen der Pandemie-Infektionszahlen mit ungewissen Prognosen lassen kaum Planungssicherheit mit steigenden Umsätzen zu. Die DIHK Blitzumfrage Mai 2020 (Anlage 3) belegt die Einschätzungen des Handels, dass jeder zehnte eine Existenzbedrohung für sich sieht. Auch wenn die Frequenzen wieder ansteigen, ist die Konsumlaune doch derzeit noch stark gebremst und es ist nicht abzusehen, wie sie sich weiterentwickeln wird. 78 % der Befragten sagten bereits im Mai einen Umsatzrückgang aus.

Die Rückmeldungen gerade aus dem Textileinzelhandel und hier auch insbesondere im Damen und Herrenbereich in der Innenstadt zeigen eine aktuelle Einschätzung zum Jahresende mit einem Verlust zum Plan von bis zu einem Drittel auf. In Troisdorfer Ortsteilen ist die Umsatzentwicklung (branchenübergreifend) nicht anders. Eine Befragung der Gewerbetreibenden hat ergeben, dass aktuell nur maximal 30-35% des Vorjahresumsatzes erzielt werden kann. Umfragen des Handelsverbands haben ergeben, dass im Einzelhandel im beachtlichen Umfang das Risiko für Geschäftsaufgaben besteht. Problematisch sind die laufenden oftmals gestiegenen Kosten durch die COVID Sicherheitsmaßnahmen.

In zahlreichen individuellen Beratungsgesprächen mit Troisdorfer Einzelhändlerinnen und Einzelhändlern hat die Troisdorfer Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing GmbH (TROWISTA) in den vergangenen Monaten ebenfalls festgestellt, dass die Corona-Pandemie massive Auswirkungen auf die jeweiligen Geschäftsumsätze hat. Maßnahmen, um Kaufanreize zu setzen sind nach Einschätzung der TROWISTA erforderlich - auch um einer möglichen Insolvenzelle entgegen zu wirken und Arbeitsplätze zu sichern. Eine Verkaufsstellenöffnung am Sonntag stellt nach Einschätzung der TROWISTA und der überwiegenden Mehrheit des Troisdorfer Einzelhandels hierzu eine geeignete Maßnahme dar.

Die bereits oben angeführte DIHK Umfrage zeigt auch dazu deutlich auf, wie sich die Umsatz-Kostenentwicklung auf das Betriebsergebnis und vor allem die Liquidität auswirken. Hier kommt es in fast jedem fünften Handelsunternehmen zu Engpässen. Diese aktuellen Fakten lassen erahnen, welchen Herausforderungen sich die Branche stellen muss und was dies nicht nur für die Umsätze, sondern auch für die Beschäftigungszahlen bedeutet. Monitorings z.B. vom HDE Deutschland belegen zusätzlich, dass der private Konsum als Folge des ShutDowns derzeit massiv beeinträchtigt ist und selbst jetzt lässt die Kauflaune, besonders im mittleren und gehobenen Segment noch auf sich warten. Damit stehen insbesondere dem Einzelhandel, der etwa 30 Prozent am privaten Konsum ausmacht, unsichere Zeiten bevor.

Deshalb ist es dringend nötig, alle Möglichkeiten der Umsatzgenerierung auszuschöpfen bzw. mit einem umfangreichen Maßnahmenpaket aller Akteure den stationären Einzelhandel zu stärken und die Basis für einen Ausgleich der verlorenen Umsätze bzw. eine signifikante Steigerung der aktuellen Umsätze nach dem wochenlangen LockDown mit seinen Langzeitauswirkungen zu schaffen.

Die verkaufsoffenen Sonntage sind ein – wichtiger - Baustein den benannten Umsatzverlusten entgegenzuwirken. Eine flächendeckende Gefährdung kann sicherlich nicht allein mit den Ladenöffnungstagen von Montag bis Samstag ausgeglichen bzw. erfolgreich begegnet werden, da erlittene und noch zu erwartende Einbußen zu hoch ausgefallen sind. Verkaufsoffene Sonntage haben in der Vergangenheit mit bis zu 3% des Gesamtumsatzes in nicht unerheblichem Maße beigetragen und sind damit für den stationären Einzelhandel von nicht unerheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Es drängt sich daher auf, dass durch offene Sonntage der durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen erheblichen Gefährdung des Einzelhandels entgegengewirkt werden kann. Eine vollständige Abwehr dessen kann durch die Sonntagsöffnung nicht allein abgewehrt werden, ist aber für die Einigung eines solchen Mittels nicht erforderlich. Ausreichend ist, wenn es als ein Mittel für diesen Zweck förderlich ist. Vor diesem Hintergrund sind verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ein geeignetes Mittel, einer durch die Corona Krise eingetretenen und mittelfristigen auch absehbaren Gefährdung des lokalen Einzelhandels entgegen zu treten.

2. Sachgrund Nr. 4: der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient

Eine solche längerfristige Schließung der Geschäfte kann nicht noch eine weitere Verlagerung des Kaufgeschehens in den Onlinehandel zur Folge haben, sondern auch die Struktur der Innenstädte / Ortsteile gefährden. Solche Folgewirkung zu vermeiden kann und darf verfassungsrechtlich Ziel einer sonntäglichen Öffnung sein. Dadurch können Bürger wieder vermehrt auf Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren aufmerksam gemacht werden und durch die Stärkung des Handels zugleich einer zunehmenden Verödung entgegengewirkt werden.

3. Sachgrund: Bekämpfung der Corona Pandemie Auswirkungen als nicht normierter Sachgrund

Die Bekämpfung der Corona Pandemie Auswirkungen ist ein nicht ausdrücklich normiertes öffentliches Interesse wodurch die erlittenen Schwächungen gestärkt werden und durch die Vermeidung einer Welle von Betriebsaufgaben die Folgen für einzelne Betroffene, aber auch den Staat und die Gesamtheit der Steuerzahler so gering wie möglich gehalten werden.

Sinnvoll sind daher weitergehende Impulse für zusätzliche Umsatzmöglichkeiten zu schaffen, verkaufsoffene Sonntage haben vielerorts eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung und können daher neben anderen Instrumenten dazu dienen, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzuschwächen.

Eine Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen ist umso mehr geboten, wenn aufgrund der Pandemie bereits festgesetzte verkaufsoffene Sonntage ausfallen, weil die damit in Verbindung stehenden Veranstaltungen ausgefallen sind. Die Neufestsetzung ist insofern als unmittelbare Maßnahme der Bekämpfung der Corona-Pandemie folgend einzuordnen.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass über sonntägliche Verkaufsöffnung eine gewisse Entzerrung des Einkaufsverhaltens erreicht werden kann.

4. Kumulation der Sachgründe:

Die Zulassung der verkaufsoffenen Sonntage kann mit mehreren Sachgründen begründet werden. Deshalb sollten sonn- und feiertägliche Öffnungen, die ihren Grund in der Corona-Pandemie haben, auf alle der genannten Sachgründe//Begründungen gestützt werden.

Die Begründung nimmt besonders Bezug auf die Dritte Blitzumfrage des Deutschen Industrie und Handelskammertages im Mai 2020 (siehe Anlage 3), DIHK Sonderauswertung Handel (siehe Anlage 4), die Corona-Umfrage des Handelsverbandes NRW (siehe Anlage 5) sowie den Konsummonitor Corona (siehe Anlage 6).

Die nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW erforderliche Anhörung der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage ist mit Datum vom 12.08.2020 per E-Mail erfolgt (Entwurf siehe Anlage 7).

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen, Hans-Böckler-Platz 9, 50672 Köln
Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V., Am Hof 26 a, 53113 Bonn
IHK Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn
Erzbistum Köln, Marzellenstraße 32, 50668 Köln
Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein, Zeughausstr. 7-9, 53721 Siegburg
Handwerkskammer Köln, Heumarkt 12, 50667 Köln

Bei der Anhörung wurden bereits alle geplanten verkaufsoffenen Sonntage zur Stellungnahme genannt, wobei hier vorab nunmehr nur der 06.09.2020 für den Ortsteil Troisdorf-Mitte/Innenstadt zur Entscheidung steht.

Der Anhörung waren der Entwurf der hier vorliegenden Dringlichkeitsentscheidung (Beschlussvorschlag und Sachdarstellung, nebst allen auch hier beigefügten Anlagen) beigefügt.

Stellungnahmen / Ergebnis

Per E-Mail vom 13.08.2020 hat **ver.di** die beabsichtigten sonntäglichen Öffnungen abgelehnt (s. Anlage 8a). Im Schreiben heißt es weiter: *Grundsätzlich sind wir - im Interesse der Beschäftigten - gegen eine sonntägliche Öffnung. Eine Teilnahme der Beschäftigten an den Sonntagsöffnungen darf ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen.*

Mit Schreiben vom 18.08.2020 begrüßt der **Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V.** (s. Anlage 8b) in seiner Stellungnahme die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage ausdrücklich. Auch seitens der **IHK Bonn/Rhein-Sieg** werden mit Schreiben vom 18.08.2020 (s. Anlage 8c) keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung geäußert.

Mit Stellungnahme vom 19.08.2020 (s. Anlage 8d) teilt das **Erzbistum Köln** per Mail mit, dass keine grundlegenden Bedenken gegen die geplanten Ladenöffnungen bestehen. Jedoch bittet das Erzbistum grundsätzlich um eine restriktive Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen.

Anmerkung:

Dies wird in Troisdorf bereits seit vielen Jahren praktiziert. So wurden anlassbezogen zumindest nachvollziehbar in den letzten 10 Jahren max. 4 verkaufsoffene Sonntage/jährlich für das gesamte Stadtgebiet im Rahmen von Veranstaltungen genehmigt.

Per E-Mail vom 20.08.2020 (s. Anlage 8e) teilt der **Evangelische Kirchenkreis An Sieg und Rhein** nach Rücksprache mit den Gemeinden in Troisdorf mit, dass es keinerlei Einwände gegen die geplanten Ladenöffnungen gibt.

Eine Stellungnahme der **Handwerkskammer Köln** ist bis zur abschließenden Erstellung dieser Dringlichkeitsentscheidung nicht eingegangen.

Die entsprechenden Stellungnahmen liegen mit dieser Dringlichkeitsentscheidung als Anlagen 8a-8e zur Entscheidungs- und Willensfindung vor.

Begründung des öffentlichen Interesses

In dieser Dringlichkeitsentscheidung wurde ausführlich dokumentiert, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie eine erhebliche Gefährdungslage des Troisdorfer Handels darstellt. Viele Verkaufsstellen mussten sich unter den Rettungsschirm des Landes NRW stellen. Ein nicht unerhebliches Beispiel der Gefährdungslage stellt auch bereits die Schließung vieler Einzelhandelsgeschäfte dar. Arbeitsplatzverluste sind nicht nur dort zu erwarten, sondern auch in vielen anderen gefährdeten Verkaufsstellen des Einzelhandels.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW liegt ein die Ladenöffnung rechtfertigendes Interesse vor, wenn die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient. Der Einzelhandel bildet in Nordrhein-Westfalen den drittgrößten Wirtschaftszweig. Mehr als 100.000 Einzelhandelsbetriebe erwirtschafteten in NRW im Jahr 2019 einen Umsatz von über 122 Mrd. Euro und damit gut ein Viertel des gesamten deutschen Einzelhandelsumsatzes. Mit mehr als 750.000 Beschäftigten und Auszubildenden ist der Einzelhandel in NRW darüber hinaus einer der wichtigsten Arbeitgeber und Nachwuchsförderer, da jeder zehnte Arbeitsplatz im Einzelhandel liegt. Der lokale Einzelhandel ist insbesondere auch für die Kommunen und Menschen vor Ort von Bedeutung, die dort ihre Beschäftigung finden oder auf dessen Versorgungsfunktion angewiesen sind.

Der stationäre Einzelhandel zählt in NRW und damit auch in Troisdorf aufgrund der verfügbaren Einschränkungen zu den durch die Corona-Pandemie besonders stark betroffenen Branchen.

Nach dem mehrwöchigen nahezu vollständigen LockDown gelten auch seit der zum 11.05.2020 erfolgten Freigabe der Ladenöffnung für den gesamten Einzelhandel weiterhin erhebliche Einschränkungen. So sind Hygienekonzepte erforderlich; weiter ist die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden auf eine Person je sieben Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandels-erlasses NRW beschränkt (§ 11 Abs. 1 CoronaSchVO).

Nach Erhebungen des Handelsverbands NRW haben Einzelhändler in Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Vorjahr erhebliche Umsatz- und Kundenfrequenz-

rückgänge zu verzeichnen (vgl. Presseinformation des Handelsverbandes NRW vom 19.05.2020 und Newsletter des Handelsverbandes NRW vom 23.06.2020).

Umfragen des Handelsverbands NRW haben ergeben, dass im Einzelhandel in beachtlichem Umfang das Risiko für Geschäftsaufgaben besteht (<https://www.handelsverband-nrw.de/2020/05/22/coronakrise-ein-drittel-der-nicht-lebensmittelhaendler-in-akuter-existenznot/>).

Die Umfragen zeigen weiter, dass die Corona-Pandemie erhebliche Umsatzrückgänge gegenüber dem Vorjahr zur Folge hat. Während der Phase des LockDowns liegt dies auf der Hand. Aber auch für die ersten Wochen nach der möglichen Vollöffnung zeigen Schätzungen befragter Betriebe erhebliche Umsatzrückgänge gegenüber der Vorjahreswoche (Presseinformation des Handelsverbandes NRW vom 19.05.2020 und Newsletter des Handelsverbandes vom 23.06.2020).

Insgesamt ist zu konstatieren, dass der Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen und damit auch in Troisdorf durch die Corona-Pandemie erheblich unter Druck geraten ist.

Weniger als ein Drittel der Betriebe hat so viel Umsatz wie im Vorjahr oder mehr erzielt, während mehr als zwei Drittel der Betriebe weiterhin erhebliche Einbußen zu verzeichnen haben.

Im Mai 2020 befanden sich ein Drittel der Non-Food-Einzelhändler laut einer Umfrage des Handelsverbandes (HDE) bei mehr als 600 Einzelhandelsunternehmen aus dem Non-Food-Bereich in akuter Existenznot (<https://www.handelsverband-nrw.de/2020/05/22/coronakrise-ein-drittel-der-nicht-lebensmittelhaendler-in-akuter-existenznot/>).

Mitte Juni 2020 schätzte jeder fünfte Teilnehmer einer Umfrage des Handelsverbandes NRW das Risiko einer Geschäftsaufgabe mit „groß bis sehr groß“ ein (Presseinformation des Handelsverbandes NRW vom 23.06.2020). Aufgrund der Corona-Pandemie ist der stationäre Einzelhandel flächendeckend und damit in allen nordrhein-westfälischen Kommunen gefährdet.

Dieser flächendeckenden Gefährdung kann allein mit Ladenöffnungen von Montag bis Samstag nicht erfolgreich begegnet werden, da erlittene und noch zu erwartende Einbußen zu hoch ausfallen. Bund und Länder haben zahlreiche Programme aufgelegt, um von der CoronaKrise betroffene Unternehmen zu unterstützen.

Sinnvoll und notwendig sind flankierend hierzu aber auch Maßnahmen, die dem lokalen Einzelhandel Kunden zuführen und zusätzliche Einnahmemöglichkeiten eröffnen.

Auch die beigefügte Umfrage zur aktuellen Situation im Einzelhandel des Handelsverbandes NRW (siehe Anlage 5) belegt eindrucksvoll, dass in den Kalenderwochen in 17 – 19 von über 40 der Unternehmen nur Umsätze von 20 – 40 % des Vorjahres generiert wurden.

Die beigefügte DIHK Blitzumfrage vom Mai 2020 belegt die Einschätzung des Handels, dass jeder achte eine Existenzbedrohung (Insolvenz) für sich sieht. Knapp vier von 5 Unternehmen (78 %) rechnen für das Gesamtjahr 2020 mit einem

erheblichen Rückgang ihrer Umsätze.

Seit Inkrafttreten der ersten Beschränkungen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zu denen die Untersagung von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern zählte, wurden in NRW zahlreiche bereits festgesetzte verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage abgesagt.

Ein Verbot von großen Festveranstaltungen gilt gemäß § 13 Abs. 4 CoronaSchVO bis mindestens zum 31. Dezember 2020 fort. Bereits aufgrund der Untersagung von Veranstaltungen im Zeitraum von März bis Oktober 2020 sind ungefähr die Hälfte der für das Jahr 2020 festgesetzten verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage ausgefallen. In Troisdorf sind im Zeitraum März bis Oktober 2020 hiervon 3 von 4 verkaufsoffene Sonntage betroffen.

Ausgehend von einem im Jahre 2019 im Einzelhandel in NRW erzielten Jahresumsatz von ca. 122 Mrd. Euro und einem prozentualen Anteil des an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen erwirtschafteten Anteils am Jahresumsatz von 3 %, würde im Jahr 2020 der Ausfall verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Zeitraum März bis August für den Einzelhandel einen Umsatzverlust i.H.v. ca. 1,84 Mrd. zur Folge haben. Durch die durch Coronaschutzverordnung vom 7. Juli 2020 erfolgte Verlängerung der Untersagung von großen Festveranstaltungen bis mindestens zum 31. Oktober 2020 werden sich diese Zahlen noch erhöhen.

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage haben mit ca. 3 % des Gesamtjahresumsatzes in der Vergangenheit in nicht unerheblichem Maße zum Gesamtumsatz des Einzelhandels beigetragen und sind für den stationären Einzelhandel von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Es drängt sich daher auf, dass durch verkaufsoffene Sonn- und Feiertage der durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen erheblichen Gefährdung des Einzelhandels entgegengewirkt werden kann.

Eine vollständige Abwehr dieser Gefährdung allein durch verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ist nicht zu erwarten, aber für die Eignung eines solchen Mittels auch nicht erforderlich. Ausreichend ist, wenn ein Mittel die Erreichung des verfolgten Zwecks fördert. Vor diesem Hintergrund sind verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ein geeignetes Mittel, um einer durch die Corona-Krise eingetretenen und mittelfristig auch weiterhin absehbaren Gefährdung des lokalen Einzelhandels entgegenzuwirken.

Der über Wochen dauernde „LockDown“ hat einen Einkauf außer in Lebensmittelgeschäften, Drogerien, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkten unmöglich gemacht. Eine solche längerfristige Schließung der Geschäfte kann nicht nur eine noch weitergehende Verlagerung des Kaufgeschehens in den Onlinehandel zur Folge haben, sondern auch die Struktur des Einzelhandels gefährden.

Dies gilt in reduziertem Maße auch für die weiterhin bestehenden Einschränkungen und Auflagen für den Einzelhandel nach § 11 und § 2 Abs. 3 CoronaSchVO. Die Corona-Pandemie und ihre erheblichen Auswirkungen und deren Abmilderung stellen einen weiteren nicht normierten Sachgrund dar.

Es gilt diese Folgen im öffentlichen Interesse so gut wie möglich aufzufangen, vielleicht sogar zu beseitigen. Gesellschaftlich besteht ein erhebliches Interesse daran, dass die gesamte Wirtschaft und insoweit insbesondere auch der lokale

Einzelhandel in Folge der durch die Corona-Pandemie erlittenen Schwächungen gestärkt wird und durch die Vermeidung einer Welle von Betriebsaufgaben die Folgen für einzelne Betroffene (etwa LadeninhaberInnen und Beschäftigte), aber auch den Staat und die Gesamtheit der Steuerzahler so gering wie möglich gehalten werden.

Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass mit dem lokalen Einzelhandel ein Absatzmarkt über viele Wochen ausgefallen war und weiterhin mit Einschränkungen belegt ist, was zugleich nachteilige Auswirkungen auf die Produzenten der verkauften Güter mit sich bringt. Bund und Länder haben zahlreiche Programme aufgelegt, um von der Corona-Krise betroffene Unternehmen zu unterstützen, zum Teil über Zuschussregelungen, insbesondere aber über Kreditgewährung. Kredite sind aus Sicht von Staat und Wirtschaft ein sinnvolles Instrument, wenn die Kreditempfänger in die Lage versetzt werden, diese auch zurückzahlen zu können.

Sinnvoll sind daher weitergehende Impulse zur Schaffung zusätzlicher Umsatzmöglichkeiten, wie dies verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Einzelhandel darstellen. Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage haben vielerorts für den Einzelhandel eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung und können daher neben anderen Instrumenten dazu dienen, die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzuschwächen.

Ladeninhabern wird durch verkaufsoffene Sonn- und Feiertage die Möglichkeit geboten, Umsatz zu generieren, nachdem dieser in der gesamten Branche über Monate weggebrochen war und in vielen Betrieben eine Rückkehr auf das Niveau vor der Corona-Krise nicht absehbar, sondern in weite Ferne gerückt ist. Eine Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist umso mehr geboten, wenn aufgrund der Pandemie bereits festgesetzte verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ausfallen, weil die damit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen nicht durchführbar sind.

Die Neufestsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage ist insoweit als unmittelbare Maßnahme zur Bekämpfung der Pandemiefolgen einzuordnen.

Zu berücksichtigen ist im Übrigen, dass über sonn- und feiertägliche Ladenöffnungen eine gewisse Entzerrung des Verkaufsverhaltens erreicht werden kann.

Sonn- oder feiertägliche Ladenöffnungen können dazu führen, dass sich die Kunden auf mehr Tage verteilen: Sonn- und Feiertagsöffnungen haben nach aller Erfahrung eine besondere Attraktivität. Es ist deshalb zu erwarten, dass viele Kunden Sonn- und Feiertage als Einkaufstag nutzen werden. Das kann bei Einhaltung der Hygienevorschriften zu einer Verringerung der Ansteckungsgefahr beitragen. Insbesondere können hierdurch Wartezeiten vor Eintritt in die Geschäfte verringert werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, weil die Ansammlung zahlreicher wartender Kunden vor den Geschäften anders als ein regulierter Aufenthalt in den Geschäften die Ansteckungsgefahr erhöht.

Die Einhaltung von Abstandsregeln vor den Geschäften ist - wenn überhaupt - so doch nur schwer durchzusetzen. Es besteht deshalb ein besonderes öffentliches Interesse an der Entzerrung der Einkaufszeiten. Auch dies ist bei der Zulassung einer sonn- und feiertäglichen Ladenöffnung ein wichtiger öffentlicher Belang, der dies - neben der existentiellen Bedrohung vieler Einzelhändler - rechtfertigen kann.

Die Verkaufsstellenöffnung an den beantragten Tagen muss daher auch im Lichte des Gesundheitserhalts gesehen werden.

Die erneut erhöhten Fallzahlen der letzten Wochen, auch im Stadtgebiet Troisdorf, und die vielleicht sogar bewusst gewollten Verstöße gegen die CoronaSchVO zeigen, dass eine Verkaufsstellenöffnung ohne Anlassbezug (Sachgrund 1, § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW) dem Gesundheitsschutz dient und damit im öffentlichen Interesse steht.

Die Öffentlichkeit und auch der Troisdorfer Handel haben nach der Lockerung der Einschränkungen der CoronaSchVO mit wenigen Ausnahmen (die es sicherlich immer geben wird) vorbildlich gezeigt, dass Handel und Öffentlichkeit sich auf die weiterhin bestehenden Einschränkungen eingelassen haben und diese nachahmenswert leben.

Fazit

Der Rat der Stadt Troisdorf genehmigt die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

Belege für die schwierige Situation der Verkaufsstellen im Land NRW ergeben sich aus der Medienberichterstattung, die hier exemplarisch, aber nicht abschließend aufgezeigt werden:

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/291581/umfrage/besucherfrequenz-im-einzelhandel-in-deutschland-ggae-dem-vorjahr/>

<https://www1.wdr.de/nachrichten/themen/coronavirus/einzelhandel-kauf-laune-anreize-aussichten-100.html>

<https://www.dw.com/de/einzelhandel-corona-todessto%C3%9F-f%C3%BCr-deutsche-innenst%C3%A4dte/a-53803050>

<https://www.handelsjournal.de/corona/juli/warum-onlinehaendler-auch-nach-der-krise-profitieren.html>

<https://taz.de/Schlechte-Prognosen-fuer-Einzelhandel!/5689876/>

<https://www.ifhkoeln.de/nc/blog/details/infoblog-covid-19-und-die-auswirkungen-fuer-den-handel/>

<https://www.springerprofessional.de/handel/vertriebskanaele/64-000-handelsunternehmen-von-pleitewelle-bedroht/17836970>

<https://www.iwkoeln.de/presse/in-den-medien/beitrag/hans-peter-kloes-so-bedroht-die-pandemie-die-existenz-vieler-deutscher.html>

<https://www.iwkoeln.de/presse/pressemitteilungen/beitrag/michael-groemling-thomas-schleiermacher-schwer-angeschlagen.html>

<https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/corona-stoppt-wachstum-im-einzelhandel-warnt-handelsverband-a-8bd638bc-b173-401f-a6ca-f319b7fbcafd>

https://www.tagesschau.de/inland/gewerbesteuer-corona-101.html?utm_source=upday&utm_medium=referral

<https://www.businessinsider.de/wirtschaft/handelsverband-schlaegt-alarm-dreifacher-tsunami-rollt-auf-innenstaedte-zu/>

Die hier genannten Daten, Zahlen, Fakten sind auch durch die vorgenannten Quellen nachvollziehbar und glaubhaft dargestellt.

Es werden von der Verwaltung keinerlei Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der vorgetragenen existenzbedrohenden Fakten erhoben.

Die Verordnung ist als Anlage 1 beigefügt.

Sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Rechtsverordnung sind die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden. Die instanzielle Zuständigkeit liegt bei den Vertretungen (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Ordnungsbehördengesetz), mithin also beim Rat der Stadt Troisdorf.

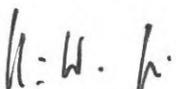
Die Interessen der Arbeitnehmer schützt § 10 Absatz 1 des LÖG-NRW.

In Vertretung


Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter und Dezernent

Anlagen:

- Anlage 1 - Ordnungsbehördliche Verordnung
- Anlage 2 - Runderlass 09.07.2020 - Neufassung 14.07.2020
- Anlage 3 - 3. DIHK-Blitzumfrage Mai 2020
- Anlage 4 - DIHK-Blitzumfrage Sonderauswertung Handel Mai 2020
- Anlage 5 - Umfrage Handelsverband NRW zur aktuellen Situation im Einzelhandel, KW 28/29-2020
- Anlage 6 - Konsummonitor Corona HDE
- Anlage 7 - Vorlage Anschreiben Anhörung VOS Troisdorf 2020-Neu
- Anlagen 8a-e - Stellungnahmen anzuhörender Stellen


Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister


Stadtverordnete(r)